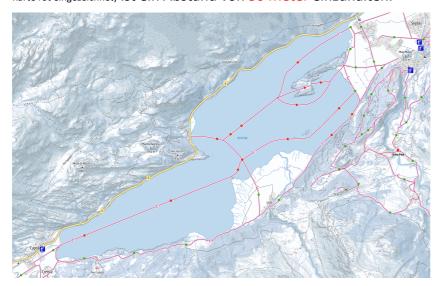
Anweisungen und Regeln zur Eisfischerei (21.12.2021)

Es darf von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr gefischt werden. Zu den Wanderwegen und Loipen (in der Karte rot eingezeichnet) ist ein Abstand von 50 Meter einzuhalten.





Warnung vor dem Betreten der Oberengadiner Seen

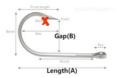
Nach dem Einsetzen der Eisbildung wird strikte vor dem Betreten der Eisschicht auf den Seen gewarnt! Die Gemeinden lehnen jegliche Haftung ab. Bergell, Sils i.E., Silvaplana, St. Moritz, und Celerina, im Dezember 2016

Gemeindevorstände Bergell/Sils i.E./ Silvaplana/St. Moritz/Celerina

Das Eisloch muss mit einem Handbohrer gebohrt werden und darf maximal 20 cm gross sein. Zelte, Windschutzwände und dergleichen sind verboten.

Beim Verlassen des Angelplatzes muss dieser in tadellosem Zustand zurückgelassen werden. Abfall ist mitzunehmen, allfällige Blutspuren sind zu verdecken.

Es sind Kunstköder sowie tote Elritzen (Bammeli) und Fischstücke (Schlund) gestattet. Bienenmaden und Würmer sind verboten. Die minimalen Angelweite (Gap B) beträgt 10 mm.



Namaycush dürfen ohne Fangzahl- und Längenbeschränkung gefangen werden. Der Tagesfang an Nicht-Namaycush beträgt maximal drei Fische. Wer drei Nicht-Namaycush gefangen hat, muss die Fischerei einstellen.

Untermassige Fische und Äschen müssen zurückgesetzt werden.

Gefangene, erlaubte Fische dürfen nicht gehältert werden, sondern sind umgehend zu betäuben und zu töten.

Jeder gefangene Fisch, auch untermassige, müssen in der Statistik protokolliert werden. Die Statistik ist vollständig ausgefüllt unmittelbar nach dem Verlassen des Angelplatzes im Restorant Murtaröl abzugeben oder dem Kassier per Post zuzustellen. Dies gilt auch, wenn kein Fang erzielt wurde. Die Statistik kann auch elektronisch erfasst werden.

Die Kontrolle der Regeln über die Eisfischerei wird vom Fischereiverein Lej da Segl wahrgenommen. Dieser darf Fischerinnen und Fischer, die sich nicht an die Regeln halten, das Patent verweigern oder entziehen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Fischereigesetzgebung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Amt für Jagd und Fischerei kontrolliert. Verstösse werden mit Busse oder Anzeige geahndet.

Gestützt auf die Verfügung vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden vom 26. November 2018.